
Reglement

über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Vordemwald
(Kinderbetreuungsreglement)

vom 21. Juni 2018

Die Einwohnergemeinde Vordemwald erlässt, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977², das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016³ sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978⁴ folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

(Kinderbetreuungsreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Reglements

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Vordemwald (nachstehend Gemeinde genannt).

² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) Verbessern der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder;
- c) Erhalten eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

⁴ Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und den Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab Vollendung Alter 14 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe der Volksschule.

¹ SR 210

² SR 211.222.388

³ SAR 815.300

⁴ SAR 171.100

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981⁵.

§ 4 Unterstützte und nicht unterstützte Formen der Kinderbetreuung

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) Tagesstätten für Vorschulkinder
- b) Tagesstätten für Schulkinder
- c) modulare Tagesstrukturen
- d) Mittagstisch
- e) Tagesfamilien
- f) weitere vergleichbare Angebote

² Das Angebot der Tagesfamilien des Regionalverbandes zofingenregio wird nach den Bestimmungen und dem Betreuungstarif des Verbandes unterstützt, solange das Angebot nicht aufgehoben oder durch Beschluss des Gemeinderates diesem Reglement unterstellt wird.

³ Die Gemeinde leistet keine Beiträge an folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) Spielgruppen
- b) Kinderhütendienst
- c) Babysitter / Nanny
- d) Kinderbetreuung durch Verwandte
- e) weitere vergleichbare Angebote

⁴ Keine Beiträge werden für den Besuch von Privatschulen geleistet, auch nicht für solche, die als Tages-schulen geführt werden.

⁵ Für den Besuch von Sonderschulen werden keine Beiträge nach diesem Reglement geleistet. Die Elternbeiträge gemäss § 27 Betreuungsgesetz⁶ sind vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

§ 5 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge an die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Beitragszahlungen;
- d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen;
- e) gleiche Tarife für Eltern mit und ohne Anrecht auf Beiträge der Gemeinde.

⁵ SAR 401.100

⁶ SAR 428.500

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde;
- b) die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann der Gemeinderat bei Betreuungsangeboten, an welche die Gemeinde Beiträge leistet, Kontrollen durchführen lassen. Verweigert ein Betrieb die Kontrolle, wird er gleich behandelt wie ein Betrieb, der die Bedingungen von Absatz 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 6 Finanzierung

¹ Die Beiträge der Gemeinde werden direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt (Prinzip der Subjektfinanzierung).

² Die Gemeinde kann ausnahmsweise mit öffentlichen oder privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet. Die Beiträge sollen sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Benützer orientieren.

B. Beiträge der Gemeinde

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Vordemwald mit Kindern mit Wohnsitz in Vordemwald.

² Voraussetzung für den Bezug von Beiträgen ist eine Erwerbstätigkeit von

- a) mindestens 120 % bei zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt;
- b) mindestens 120 % bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/lebender Partner/in ab einer gefestigten Lebensgemeinschaft nach § 8 Abs. 4;
- c) mindestens 20 % bei einem alleinerziehenden Elternteil.

³ Der Nachweis der Erwerbstätigkeit und des Pensums obliegt den Anspruchsberechtigten.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

⁵ Bei Vorliegen einer Verfügung oder Empfehlung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes kann der Gemeinderat Beiträge bewilligen, auch wenn die Anforderungen an die minimale Erwerbstätigkeit nicht erfüllt sind.

§ 8 Massgebendes Einkommen

¹ Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Gemeinde ist das für die Prämienverbilligung gemäss § 6 Abs. 2 - 5 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG⁷) massgebende Einkommen.

² Die Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Steuerjahres bemessen, das zwei Jahre vor dem Anspruchsjahr liegt. Als Anspruchsjahr gilt das Folgejahr der geleisteten Zahlungen (Zahlungsjahr).

³ Für das ausserordentliche Verfahren gelten die §§ 11 - 16 KVG sinngemäss.

⁷ SAR 837.200

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe der massgebenden Einkommen beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten eheähnliche Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁵ In ausserkantonalen Steuerveranlagungen enthaltene Abzüge werden auf die Ansätze der Aargauer Steuergesetzgebung umgerechnet.

§ 9 Begrenzung, Abstufung und Änderung der Beiträge

¹ An die Kosten der Kinderbetreuung leistet die Gemeinde Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (massgebendes Einkommen).

² Bei einem massgebenden Einkommen bis 30'000 Franken werden 40% der Kosten übernommen. Der Beitrag der Gemeinde sinkt stufenweise bis auf 10 % bei einem massgebenden Einkommen von 100'000 Franken.

³ Der Gemeinderat kann die Ansätze kumulativ oder durch eine einzelne Massnahme anpassen:

- a) das maximal massgebende Einkommen kann auf bis 90'000 Franken reduziert werden;
- b) die Gemeindebeiträge können auf bis maximal 50% angehoben werden;
- c) die Einkommensabstufungen können innerhalb des Rahmens gem. Abs. 2 und 3 lit. a und b neu festgelegt werden.

⁴ Die gültigen Ansätze sind dem Anhang 1 zum Reglement zu entnehmen; der festgelegte Tarif ist jeweils für mind. 2 Jahre gültig.

⁵ Der Gemeinderat veröffentlicht die Ansätze.

§ 10 Nicht beitragsberechtigte Kosten der Kinderbetreuung

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungstage beziehungsweise Kosten in dem Umfange ablehnen, als sie

- a) die für die Erwerbstätigkeit notwendigen Betreuungstage und/oder
- b) die über die ortsüblichen Ansätze hinausgehenden Kosten übersteigt. Als ortsüblich gelten die Ansätze jener Betreuungsangebote, die mehrheitlich durch Kinder der Gemeinde benützt werden.

² Beiträge Dritter, insbesondere von Arbeitgebenden, sind nicht beitragsberechtigt.

§ 11 Mitwirkungspflicht und Folgen der Verletzung

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu geben.

³ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, zu melden.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Reduktion der Beiträge oder zu einem vollständigen Leistungsauschluss führen.

⁵ Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 12 Beitragsgesuch

¹ Der Anspruch auf einen Beitrag gemäss diesem Reglement ist mit dem offiziellen Formular bei der vom Gemeinderat bezeichneten Abteilung der Gemeindeverwaltung Vordemwald geltend zu machen.

² Das Beitragsgesuch ist bis am 31. März des Folgejahres der Zahlungen einzureichen, auch wenn die definitive Steuerveranlagung des massgebenden Steuerjahres noch nicht vorliegt. Mit dem Beitragsgesuch ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die Elternbeiträge an die Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht bezahlt worden sind.

³ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt innerhalb von 3 Monaten (bis 30. Juni), sofern das Gesuch vollständig vorliegt respektive innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der definitiven Steuerveranlagung.

⁴ Ansprüche auf Beiträge gemäss diesem Reglement können mit fälligen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.

§ 13 Einkommens- und Vermögensnachweise

¹ Dem Beitragsgesuch ist eine Kopie der massgebenden resp. der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung beizulegen.

² Sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt, haben die Gesuchsteller Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

³ Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

C. Zuständigkeit und Rechtsschutz

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Vollzug dieses Reglements (Ausführungsbestimmungen) erlassen.

§ 15 Kompetenzdelegation

¹ Die Verfügung über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Gemeindebeiträge im Einzelfall erfolgt durch die vom Gemeinderat bezeichnete Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 16 Weiterzug

¹ Wer mit einer Verfügung oder einem Entscheid der vom Gemeinderat bezeichneten Abteilung der Gemeindeverwaltung nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

² Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Das Verfahren vor dem Gemeinderat ist unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007⁸.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Härtefälle

¹ Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse oder wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements zu hart wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit dem öffentlichen Wohl, namentlich der Gleichbehandlung aller Kinder resp. Eltern, und mit dem Sinn und Zweck dieses Reglements vereinbar sind.

² Über Sachverhalte, welche dieses Reglement nicht klar regelt, entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen.

⁸ SAR 271.200

§ 18 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² An Kinderbetreuungskosten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements entstanden sind, leistet die Gemeinde keinen finanziellen Beitrag.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am .
Datum der Rechtskraft: .

Vordemwald, 19. März 2018

Im Namen der Einwohnergemeinde Vordemwald

Max Moor
Gemeindeammann

Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber

Anhang

- Anhang 1: Tarif zum Kinderbetreuungsreglement

Anhang 1: Tarif

zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gestützt auf § 9 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung gilt folgender Tarif:

Massgebendes Einkommen in CHF (gemäss § 8 Reglement)	Gemeindebeitrag in % der anrechenbaren Kosten	Elternbeitrag in % der anrechenbaren Kosten
bis 30'000	40	60
30'001 bis 35'000	38	62
35'001 bis 40'000	36	64
40'001 bis 45'000	34	66
45'001 bis 50'000	32	68
50'001 bis 55'000	30	70
55'001 bis 60'000	28	72
60'001 bis 65'000	26	74
65'001 bis 70'000	24	76
70'001 bis 75'000	22	78
75'001 bis 80'000	20	80
80'001 bis 85'000	18	82
85'001 bis 90'000	16	84
90'001 bis 95'000	13	87
95'001 bis 100'000	10	90

Dieser Tarif ist gültig ab 01.08.2018.